



Bundesnetzagentur

Bonn, 16. September 2020

Amtsblatt 17

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
96	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	873
97	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	874
Energie		
98	Art. 5 Abs. 4 lit. c, 6 Abs. 3, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195; Ablehnung des Antrags zur Änderung des Umsetzungszeitraums für die Einführung eines nationalen Regelarbeitsmarkts, BK6-18-004-RAM-Frist.....	876
99	EnWG § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1; Festsetzung der Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Buschhaus auf Grund erhöhter Herstellungs- und Fixkosten (Auslagenerstattung) im ersten Sicherheitsbereitschaftsjahr nach § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1 EnWG (BK8-17/3009-R)	876

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
243	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den IP-BSA der Telekom Deutschland GmbH.....	901
244	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Soco Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-20/003	901
245	§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Nothern Access GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen; hier: BK11-20/004.....	902
246	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen eines öffentlichen Versorgungsnetzes; Hier: BK11-19/012.....	903

Mit-Nr.		Seite
247	Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung des Entgelts für die Serviceleistung „Mein Techniker Termin“ beim Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.....	903
248	Laufzeiten von Frequenzuteilungen für den schmalbandigen Bündelfunk	903
249	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Tele Columbus AG sowie deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen.....	904
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
250	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/017.....	905



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 96/2020

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 22 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 23 Abs. 4 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: LED-Einbauleuchten mit Transformator

Modell: G1201N

Marke: Lumeline

Hersteller: Fareast Trading GmbH, Deutschland

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 22 EMVG wurden am 14.10.2019 die oben aufgeführten Geräte einer messtechnischen Prüfung unterzogen.

Mit Schreiben vom 13.11.2019 wurde der Hersteller des oben genannten Gerätes aufgefordert, die EU-Konformitätserklärung vorzulegen.

Dieser Aufforderung ist der Hersteller nicht nachgekommen. Deshalb wurde mit Schreiben vom 17.12.2019 angeordnet, eine korrekte EU-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation vorzulegen.

Es wurde keine Konformitätserklärung bereitgestellt oder auch nicht die erforderlichen Unterlagen, aus denen der Nachweis über die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen und die Art des von dem Hersteller gewählten Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß § 17 EMVG zu erkennen ist, vorgelegt.

Bei der messtechnischen Prüfung der o.a. Geräte wurde ein erheblicher Mangel festgestellt. Damit liegt ein Verstoß gegen das EMVG vor. Entsprechend der Nichteinhaltung der vorgenannten Anforderungen ist das CE-Kennzeichen, deren Voraussetzungen zum Anbringen im § 17 Abs. 2 festgelegt sind, zu Unrecht angebracht.

Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 22 Abs.1 EMVG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 22 Abs. 2 EMVG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem EMVG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 23 EMVG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des EMVG und muss somit den Anforderungen des EMVG entsprechen.

Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im EMVG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 23 Abs. 4 EMVG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 38 der EMV Richtlinie 2014/30/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 39 Absatz 2 Richtlinie 2014/30/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.



Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem EMVG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

4110-4

Vfg Nr. 97/2020

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: RAZER PHONE 2

Modell: RZ35-0259

Hersteller: Razer Europe GmbH, Deutschland

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 17.06.2020 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurde im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Frankreich hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

II.

Gemäß § 22 Abs.1 EMVG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 22 Abs. 2 EMVG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem EMVG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 23 EMVG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des EMVG und muss somit den Anforderungen des EMVG entsprechen.

Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im EMVG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 23 Abs. 4 EMVG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.



Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 38 der EMV Richtlinie 2014/30/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 39 Absatz 2 Richtlinie 2014/30/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntenen Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur**,
Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz
eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem EMVG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

4110-4



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 98/2020

Art. 5 Abs. 4 lit. c, 6 Abs. 3, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195,

Ablehnung des Antrags zur Änderung des Umsetzungszeitraums für die Einführung eines nationalen Regelarbeitsmarkts, BK6-18-004-RAM-Frist

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-004-RAM-Frist durch Entscheidung vom 03.09.2020 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Der Antrag der Antragstellerinnen vom 30.04.2020 wird als unzulässig abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-004-RAM-Frist ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-18-004-RAM-Frist

Vfg Nr. 99/2020

EnWG § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1;

Festsetzung der Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Buschhaus auf Grund erhöhter Herstellungs- und Fixkosten (Auslagenerstattung) im ersten Sicherheitsbereitschaftsjahr nach § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1 EnWG (BK8-17/3009-R).

Die Beschlusskammer 8 hat am 17.07.2019 eine Festsetzung zur Bestimmung der Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft auf Grund erhöhter Herstellungs- und Fixkosten (Auslagenerstattung) im ersten Sicherheitsbereitschaftsjahr des Kraftwerks Buschhaus nach § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1 EnWG i.V.m. der Anlage (zu § 13g) EnWG getroffen (BK8-17/3009-R).

Auf Grund § 13g EnWG müssen abgestuft bis zum 1. Oktober 2019 acht Braunkohlekraftwerke bzw. Blöcke zunächst vorläufig und dann endgültig stillgelegt werden, um die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizität zu verringern.

Die Anlagen der Sicherheitsbereitschaft stehen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Stilllegung ausschließlich für Anforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 der Elektrizitätssicherungsverordnung zur Verfügung (Sicherheitsbereitschaft). Im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft werden die Anlagen nicht in für die Kapazitäts- oder Netzreserve eingesetzt.

Die Braunkohleanlage Buschhaus in Niedersachsen ist nach dem Gesetz seit dem 1.10.2016 in der Sicherheitsbereitschaft. Mit Beschluss vom 28.05.2018 hat die Beschlusskammer 8 bereits eine Festsetzung zur Vergütung des Kraftwerks Buschhaus hinsichtlich der entgangenen Erlöse an den Strommärkten und für die nicht erbringbaren Systemdienstleistungen während der Sicherheitsbereitschaft getroffen (BK8-17/3006-R).

Der Beschluss ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Beschlusskammern“ → „Beschlussdatenbank“).

Anlage

- Beschluss



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/3009-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG

gegenüber der Helmstedter Revier GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 1 -

und

gegenüber der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten
durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 2 -

wegen **Festsetzung der Vergütung für die Sicherheitsbereitschaft und die
Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Buschhaus auf Grund erhöhter
Herstellungs- und Fixkosten (Auslagererstattung) im ersten Sicher-
heitsbereitschaftsjahr nach § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1
EnWG i.V.m. der Anlage (zu § 13g) EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommu-
nikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

Karsten Bourwieg,

den Beisitzer

Bernd Petermann und

den Beisitzer

Stefan Albrecht,



am 17.07.2019 beschlossen:

Die von der Beteiligten zu 2 an die Beteiligte zu 1 zu zahlende Vergütung für die Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus sowie für die fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft, abzüglich der historischen fixen Betriebskosten des Jahres 2014 ohne Tagebau und Logistik, wird für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus (BNA0439) vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 auf

25.521.380 Euro

festgesetzt.

Gründe

I.

1. Gegenstand des Beschlusses

Gegenstand dieses Beschlusses ist die Festsetzung der Höhe der von der Beteiligten zu 2 an die Beteiligte zu 1 zu zahlenden Vergütung für die Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus (BNA0439) sowie für die fixen Betriebskosten während des ersten Sicherheitsbereitschaftsjahres, abzüglich der historischen fixen Betriebskosten nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG. Hierbei handelt es sich um den Vergütungsbestandteil nach dem dritten Teil der Berechnungsformel gemäß der Ziffer 1 der Anlage zu § 13g EnWG.

Die historischen fixen Betriebskosten nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG sowie die Vergütung betreffend die entgangenen Erlöse (erster und zweiter Teil der Berechnungsformel) wurden bereits mit Beschluss vom 28.05.2018 festgesetzt (BK8-17/3003-R).

Bei dieser Entscheidung und der Entscheidung vom 28.05.2018 handelt es sich um selbständige privatrechtsgestaltende Verwaltungsentscheidungen, die allerdings aufeinander aufbauen.



Dieser Beschluss nimmt insoweit auf den Beschluss vom 28.05.2018 (BK8-17/3003-R) Bezug, als dass dort bereits eine Vielzahl von Informationen übermittelt wurden, die für dieses Verfahren relevant sind und die historischen fixen Betriebskosten nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG rechtskräftig bestimmt worden sind.

2. Verfahrensbeteiligte und verbundene Unternehmen

Die Beteiligte zu 1 ist eine Tochtergesellschaft des Bergbauunternehmens Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) mit Sitz in Büddenstedt. Sie betreibt das Kraftwerk Buschhaus sowie den Tagebau Schöningen, welche beide bei Helmstedt (Niedersachsen) liegen. Das Kraftwerk Buschhaus ist an das Übertragungsnetz der Beteiligten zu 2 angeschlossen. Der Tagebau Schöningen umfasst die Teilfelder Nordfeld, Südfeld und den sog. Restkohlefeiler Werkstätten. Der Tagebau Schöningen war Ende des Jahres 2014 bereits zu rund 95 % ausgekohlt.

Die Muttergesellschaft MIBRAG gehört zur Energetický a Průmyslový Holding (im Folgenden: EPH-Gruppe) und fördert in ihren Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain, welche beide südlich von Leipzig liegen, über zehn Prozent der in Deutschland gewonnenen Braunkohle. Diese fördernden Tagebaue befinden sich ca. 200 km vom Kraftwerk Buschhaus entfernt. Das Kraftwerk Buschhaus wurde im Jahre 2014 z.T. vom Tagebau Profen und vom Tagebau Schöningen beliefert. Die beiden Tagebauen Profen und Vereinigtes Schleenhain beliefern in erster Linie die im Großraum Leipzig-Halle gelegenen Kraftwerke Schkopau und Lippendorf.

Die MIBRAG erbringt seit 2014 zugunsten der Beteiligten zu 1 eine Vielzahl von Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzen, Personalwesen, Einkauf/Materialwesen, Verkauf/Marketing, IT-Infrastruktur/IT-Service sowie Verwaltung. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens trat die MIBRAG für die Beteiligte zu 1 auf. Sie übernahm insoweit gegenüber der Beschlusskammer in erheblichem Maße die Korrespondenz. Im Folgenden wird in der Regel allein die Beteiligte zu 1 angeführt, auch wenn ihr zuzurechnende verfahrensrelevante Handlungen der MIBRAG in Rede stehen.

Das Kraftwerk Buschhaus befand sich ursprünglich im Eigentum der E.ON Kraftwerke GmbH (im Weiteren: E.ON). Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.10.2013 wurden die das Helmstedter Revier kennzeichnenden Vermögensgegenstände, einschließlich des

Kraftwerks Buschhaus, im Wege der Abspaltung auf die Beteiligte zu 1 als übernehmenden Rechtsträger übertragen. Die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Beteiligten zu 1 erfolgte am 12.12.2013. Mit rechtlicher Wirkung zum 31.12.2013 erfolgte schließlich der Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile an der Beteiligten zu 1 von der Mantelgesellschaft E.ON Beteiligungen GmbH an die MIBRAG.

3. Verfahrensablauf des vorgreiflichen Verfahrens zur Feststellung der historischen fixen Betriebskosten nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG (BK8-17/3003-R) sowie des darauf aufbauenden Verfahrens zur Bestimmung der erhöhten Herstellungs- und Fixkosten (Auslagenerstattung) im ersten Sicherheitsbereitschaftsjahr nach § 13g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 S. 1 EnWG i.V.m. der Anlage (zu § 13g) EnWG

Am 12.11.2015 sowie mit erläuternden Schreiben vom 20.01.2016 und 27.01.2016 unterrichtete die Bundesregierung die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über ihre Absicht, das verfahrensgegenständliche Braunkohlekraftwerk zunächst vorläufig und schließlich endgültig stilllegen zu lassen und für die Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft während der vorläufigen Stilllegung eine über die Netzentgelte refinanzierte Vergütung der Beteiligten zu 1 vorzusehen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission handele es sich bei der nach § 13g EnWG festzusetzenden Vergütung um eine Beihilfe im Sinne des Unionsrechts. Aufgrund der damit beabsichtigten CO₂-Einsparungen, der Verringerung der Luftverschmutzung und der geringen Auswirkungen auf den Stromgroßhandelsmarkt wurde die vergütete Stilllegung der Erzeugungsanlage der Beteiligten zu 1 seitens der Europäischen Kommission – gemeinsam mit den anderen Sicherheitsbereitschaftsvorhaben nach § 13g Abs. 1 EnWG – mit Schreiben vom 27.05.2016 (Az.:SA.42536) auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV für EU-beihilferechtskonform erklärt.

In Erwartung dieser Konformitätserklärung fand bereits am 03.03.2016 ein erster Informationsaustausch im Rahmen eines Treffens zwischen der Bundesnetzagentur und der Beteiligten zu 1 statt. Im Zuge dessen forderte die Beschlusskammer die Beteiligte zu 1 auf, einen Bericht mit verfahrensrelevanten Daten zu erstellen und die vergütungsrelevanten Darstellungen mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Gliederung für den einzureichenden Bericht wurde zwischen der Beschlusskammer und der Beteiligten zu 1



im Laufe des März und Aprils 2016 abgestimmt. Mit dem Bericht sollten vor allem die Wertermittlungen zu den einzelnen Kostenpositionen der Formel nach der Anlage zu § 13g EnWG beschrieben werden. Darüber hinaus übersandte die Beschlusskammer mit E-Mail vom 04.03.2016 ein Muster für den seitens der Beteiligten zu 1 auszufüllenden Erhebungsbogen zwecks Erhebung der auslagenerstattungsrelevanten historischen Kosten aus dem Jahre 2014.

Unter dem 30.06.2016 übermittelte die Beteiligte zu 1 der Beschlusskammer den ausgefüllten Erhebungsbogen und den Bericht. In Letzterem beschrieb die Beteiligte zu 1 die von ihr vertretenen Ansätze für die Bestimmung der Vergütungsbestandteile nach der Formel in der Anlage zu § 13g EnWG. Das entsprechende Dokument mit dem Titel „Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH und Helmstedter Revier GmbH – Bericht zum Eintritt des Braunkohlekraftwerks Buschhaus in die Sicherheitsbereitschaft“ enthält darüber hinaus auch eine Beschreibung der involvierten Unternehmensträger und ihrer Beziehungen zueinander. Schließlich enthält das Dokument auch eine Darstellung der seitens der Beteiligten zu 1 ergriffenen betrieblichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die bzw. zur Erhaltung der Sicherheitsbereitschaft.

Mit E-Mail vom 27.10.2016 forderte die Beschlusskammer die Beteiligte zu 1 auf, einige Darstellungen zu ihren Kostenansätzen aus ihrem Bericht vom 30.06.2016 näher zu erläutern. Unter anderem forderte die Beschlusskammer die Beteiligte zu 1 auf, ihre kurzfristig variablen von ihren fixen Betriebskosten nachvollziehbar abzugrenzen. Mit E-Mail vom 18.11.2016 beantwortete die Beteiligte zu 1 diese ersten Nachfragen und reichte entsprechende Unterlagen nach.

Nach Durchführung dieser Sachverhaltsermittlungen informierte die Beschlusskammer schließlich jeweils mit Schreiben vom 22.05.2017 die Beteiligten über die Eröffnung des Vergütungsfestsetzungsverfahrens. Die Beschlusskammer informierte zudem mit Schreiben vom 26.05.2017 die Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen über die Verfahrenseinleitung.

In einem Erörterungstermin am 07.09.2017 schließlich wurden die zuvor ausgetauschten Fragen nochmals diskutiert, insbesondere jene nach der richtigen Art und Weise der Berechnung der Optimierungsmehrerlöse, nach der Determinierung der Höhe der Logistikkosten für den Transport der Braunkohle vom Tagebau Schöningen zum Kraftwerk Buschhaus sowie nach den von der Beteiligten zu 1 geltend gemachten sonstigen



variablen Betriebskosten. Ebenso wurden die Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie der fixen Betriebskosten des Jahres 2014 besprochen.

Im Nachgang zu diesem Termin reichte die Beteiligte zu 1 schließlich mit E-Mail vom 20.10.2017 Antworten und Unterlagen zu den nach der Besprechung noch offenen Fragen ein, insbesondere auch zu Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung von Transportcontainern der InnoWaggon GmbH.

Um den Kohlebedarf des Kraftwerks Buschhaus auch nach dem Auskohlen des Tagebaus Schöningen sicherzustellen, beauftragte die MIBRAG im Einvernehmen mit der Beteiligten zu 1 im Jahre 2014, die innerhalb der EPH-Gruppe für die Erarbeitung und Umsetzung von Logistikprojekten verantwortliche EP Cargo a.s. mit der Entwicklung und Implementierung eines Logistikkonzepts zur Belieferung des Kraftwerks Buschhaus vom Tagebau Profen. In der Gesellschafterversammlung der MIBRAG vom 24.09.2014 erfolgte die Entscheidung zugunsten der Innofreight-Container-Variante und die Gesellschafter erteilten den Auftrag zur weiteren Planung und Realisierung des Projekts. Auf Grund dieses Auftrags schloss die EP Cargo a.s. mit der österreichischen InnoWaggon GmbH am 17.12.2014 einen Vertrag über die Herstellung und anschließende langfristige Vermietung der zur Umsetzung des Konzepts notwendigen Container- und Verladelogistik. Der Vertrag hat eine reguläre Laufzeit bis zum [REDACTED]. Es besteht eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erstmals zum [REDACTED]. Für den Fall der Kündigung zu diesem Termin sieht der Vertrag eine Vertragsstrafe der EP Cargo a.s. vor. Nachdem feststand, dass das Kraftwerk Buschhaus in die Sicherheitsbereitschaft überführt werden wird, wurde die weitere Umsetzung der geplanten Container- und Verladelogistik für das Kraftwerk Buschhaus überflüssig und folglich eingestellt. Die InnoWaggon GmbH verweigerte in der Folge eine Aufhebung des Vertrages ohne wesentliche Gegenleistungen. Daraufhin wurden von der EP Cargo a. s. nacheinander zwei Rechtsanwaltskanzleien mit der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts beauftragt. Beide Rechtsanwaltskanzleien kamen in ihren Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsaussichten für eine Vertragsauflösung trotz der veränderten Rahmenbedingungen (Einführung der Sicherheitsbereitschaft) als sehr gering einzuschätzen sind und allenfalls von der InnoWaggon GmbH eine Vertragsanpassung gefordert werden kann (z.B. Einsatz der Container auf anderen Transportstrecken). In der Folge fand die EP Cargo a. s. eine alternative Nutzungsmöglichkeit für die Innofreight-Container samt Verladelogistik und einigte sich mit der InnoWaggon GmbH auf eine diesbezügliche Vertragsanpassung. Die Beteiligte zu 1 macht die Mehraufwen-



dungen, welche im Zuge der Vertragsanpassung und alternativen Nutzung entstanden sind als Kosten der Herstellung der Sicherheitsbereitschaft (Logistik) des Kraftwerks Buschhaus geltend, da ohne Eintritt in die Sicherheitsbereitschaft der ursprüngliche Vertrag hätte erfüllt werden können. Zu diesen Mehraufwendungen hat die Beteiligte zu 1 einen Bericht der KPMG Ceska republika Audit s.r.o. vom 22.07.2017 vorgelegt.

Für den Fall der Anforderung (Aufruf) des Kraftwerks Buschhaus durch die Beteiligte zu 2 hat die Beteiligte zu 1 mit der Mitteldeutschen Eisenbahngesellschaft ein Logistikkonzept vereinbart. Danach kann innerhalb von 3 Tagen nach erfolgtem Aufruf bis zum Beginn der Einspeisung insgesamt eine Lieferung von 27.500 t Kohle erfolgen, 19.800 t Kohle per Bahn (11 Zugumläufe mit jeweils 32 Wagen) und zusätzlich 7.700 t Kohle per LKW.

Am 19.01.2018 übersandte die Beteiligte zu 1 einen Bericht der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21.12.2017 zu den Kosten für die Herstellung der Sicherheitsbereitschaft sowie des ersten Sicherheitsbereitschaftsjahres.

Zu den Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus sowie zu den fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft, abzüglich der historischen fixen Betriebskosten (auch „Auslagenerstattung“ genannt) wurden insbesondere per E-Mail vom 06.08.2018 und vom 01.10.2018 weitere Nachfragen seitens der Beschlusskammer an die Beteiligte zu 1 gestellt. Hierauf antwortete die Beteiligte zu 1 jeweils per E-Mail vom 21.08.2018 und vom 16.10.2018.

Die Beschlusskammer gab dem Bundeskartellamt am 24.04.2019 und der Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen am 19.06.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Beschluss.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG, sofern es die Vergütungsfestsetzung anbelangt. Sofern es die Auferlegung von Mitteilungs- und Dokumentationspflichten anbelangt, ergibt sich ihre Zuständigkeit aus § 54 Abs. 1 Alt. 1 EnWG. Die Entscheidung ist gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG durch eine Beschlusskammer zu treffen.

2. Rechtsgrundlagen

Die behördliche Festsetzung der Höhe des Vergütungsanspruchs (einschließlich der Auslagenerstattung) der Beteiligten zu 1 gegen die Beteiligte zu 2 für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus beruht auf § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ist formell rechtmäßig.

Der Beteiligten zu 1 wurde über das gesamte Verfahren hinweg, insbesondere in den Gesprächsterminen vom 03.03.2016 und vom 07.09.2017 sowie durch den intensiven fernmündlichen und textlichen Austausch, insbesondere mit den Aufforderungen zur Beantwortung der Fragen aus den E-Mails vom 06.08.2018 und 01.10.2018 eingehend Gelegenheit zur Einlassung und Darlegung gegeben.

Den Beteiligten wurde nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Beteiligten zu 1 wurde der Entwurf des Beschlusses mit Schreiben vom 18.04.2019 und der Beteiligten zu 2 mit Schreiben vom 07.05.2019 zugestellt.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 hat die Beteiligte zu 1 zu dem Beschlussentwurf Stellung genommen. Die Beteiligte zu 1 ist hierbei auf die Themen Tagebaukosten (Beschlussziffer II.4.4.3), Pensionsrückstellungen (Beschlussziffer II.4.4.4.2), Aufwendungen für Berufsgenossenschaft (Beschlussziffer II.4.4.4.3) und Abschreibungen (Beschlussziffer II.4.4.4.4) eingegangen. Am 19.06.2019 fand zu diesen Themen eine Telefonkonferenz

zwischen Vertretern der Beteiligten zu 1 und der Beschlusskammer statt (im Weiteren: „Anhörungsgespräch“).

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde des Landes Niedersachsen haben gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Nach dieser Vorschrift gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des Energiewirtschaftsgesetzes trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf § 13g EnWG. § 13g EnWG ist Bestandteil des Teils 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

4. Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruchs

Die Beteiligte zu 1 hat gegen die Beteiligte zu 2 für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft einen Anspruch auf Vergütung der Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft sowie der Kosten für die fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus, abzüglich der historischen fixen Betriebskosten des Jahres 2014 ohne Tagebau und Logistik aus § 13g Abs. 7 S. 2 EnWG in der in diesem Beschluss festgesetzten Höhe.

4.1. Berechnung anhand der Formel in der Anlage zu § 13g EnWG

Die Höhe dieses gesetzlichen Vergütungsanspruchs bemisst sich nach § 13g Abs. 5 EnWG i.V.m. der Anlage zu § 13g EnWG. Maßgeblich ist insoweit die Formel aus Ziffer 1 der Anlage (zu § 13g) EnWG. Danach ist die Vergütung wie folgt zu berechnen:

$$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} \cdot EUA_t \right) \right] \cdot E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$$

Die Formelbestandteile werden in Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG definiert. Aus der Formel ergibt sich, dass der Anspruch in Höhe der Erlöse besteht, die die Beteiligte mit dem Kraftwerk Buschhaus auf den Strommärkten und für die Erbringung von Systemdienstleistungen während der Sicherheitsbereitschaft erzielt hätte, abzüglich der ersparten Aufwendungen in Form der kurzfristig variablen Erzeugungskosten und

zuzüglich einer Auslagererstattung für die Kosten der Herstellung der Sicherheitsbereitschaft und der Vorhaltung der beiden Anlagen in derselben.

Gemäß der Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG steht V_{it} für die Vergütung in Euro, die ein Betreiber einer stillzulegenden Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält. i steht mithin für die jeweilige stillzulegende Braukohleanlage und t für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft. Letzteres erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Oktober des Eintrittsjahres bis zum 30. September des Folgejahres (siehe am Ende der Ziffer 3 der Anlage zu § 13g EnWG).

Die Formel zur Berechnung der Vergütung V_{it} besteht aus drei Teilen:

Im ersten Teil wird die Summe der gesetzlich vorgesehenen Bestandteile zur Bestimmung der entgangenen Erlöse der Beteiligten zu 1 gebildet, die diese dadurch erleidet, dass sie die betreffende Anlage während der vier Jahre andauernden vorläufigen Stilllegung in der Sicherheitsbereitschaft (§ 13g Abs. 2 S. 1 EnWG) nicht an den Energiemärkten vermarkten darf (§ 13g Abs. 4 S. 1 EnWG). Mit den einzelnen Kostenpositionen dieses Teils („ $P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i$ “) werden dementsprechend die entgangenen Erlöse aus den verschiedenen Märkten und Systemdienstleistungen abgebildet, an denen die Anlage hätte Einnahmen erzielen können. Es handelt sich um die entgangenen Einnahmen aus dem Terminmarkt (P_t), den entgangenen Einnahmen aus Redispatch-Einsätzen (RD_i), den entgangenen Regelenergieerlösen (RE_i), den entgangenen zusätzlichen Ertrag, den der Anlagenbetreiber durch eine kontinuierliche Optimierung der kommerziellen Vermarktung der Anlage gegenüber dem Spotmarktpreis erzielt hätte, sowie den entgangenen Wärmelieferungserlösen (W_i). Gemäß dem zweiten Teil der Berechnungsformel ($RHB_i + C_i \div E_i * EUA_t$) sind die ersparten Aufwendungen in Form der kurzfristig variablen Erzeugungskosten gegenzurechnen, die ohne Sicherheitsbereitschaft angefallen wären. Diese werden von den entgangenen Einnahmen abgezogen. Das Ergebnis dieser Subtraktion wird sodann mit der Netto-Stromerzeugung aus dem Durchschnitt der nachgewiesenen Stromerzeugung der Jahre 2012-2014 bzw. des Jahres 2014 der betreffenden Anlage multipliziert (E_i). Das Ergebnis der Bestimmung dieser Formelbestandteile wurde bereits mit Beschluss vom 28.05.2018 (BK8-17/3003-R) festgesetzt.



Schließlich werden mit dem dritten Teil der Berechnungsformel die in dieser Entscheidung gegenständlichen Kosten der Beteiligten zu 1 zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft (H_{it}) und die Kosten für die Vorhaltung der Anlage in der Sicherheitsbereitschaft (fixe Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft, FSB_{it}) abgebildet ($H_{it} + FSB_{it}$). Auch insoweit sind aufgrund der vorläufigen Stilllegung ersparte Aufwendungen gegenzurechnen, wobei als Maßstab historische Kosten, nämlich die durchschnittlichen fixen Betriebskosten der jeweiligen Anlage während der Jahre 2012 bis 2014 bzw. des Jahres 2014, herangezogen werden (historische Kosten, $FHIST_i$). Die historischen fixen Kosten wurden bereits mit Beschluss vom 28.05.2018 (BK8-17/3003-R) festgesetzt.

Der sich daraus ergebende Auslagenerstattungsanspruch ist von den Feststellungen hinsichtlich der ersten beiden Formelbestandteile (BK8-17/3003-R) trennbar und kann daher selbständig, ergänzend festgesetzt werden.

4.2. Darlegungs- und Beweiserleichterungen durch die Berechnungsformel

Die Höhe der entstehenden Auslagen für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft kann nur unter Abzug jener Betriebskosten ermittelt werden, die der Anlagenbetreiber gerade dadurch einspart, dass seine Anlage sich in der Sicherheitsbereitschaft, mithin in einem weniger kostenaufwändigen Betrieb befindet, als sich ein am Strommarkt eingesetztes Kraftwerk befinden würde. Eine Ermittlung der Vergütungsanspruchshöhe unter strenger Wahrung dieser Prämissen würde den Vergleich der Einnahmen und Kosten bei Fehlen und bei Bestehen des Sicherheitsbereitschaftsregimes des § 13g EnWG verlangen. Hätte es der energiewirtschaftsrechtliche Gesetzgeber dabei belassen, wäre die Beteiligte zu 1 im zum vorliegenden Beschluss führenden Verwaltungsverfahren gehalten gewesen, darzulegen und zu beweisen, dass das Zwangsregime der Sicherheitsbereitschaft nach überwiegender Wahrscheinlichkeit für jede einzelne von ihr behauptete Kosten- und Erlösposition dem Grunde und der Höhe ursächlich wäre.

Die Ermittlung der Höhe des Auslagenerstattungsanspruchs für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft ist unter Zugrundelegung jährlicher Durchschnittswerte der Jahre 2012 bis 2014 bzw. des Jahres 2014 zu bestimmen. Demnach sind bei der Berechnung der Sicherheitsbereitschaftsherstellungs- (H_{it}) und der fixen Sicherheitsbereitschaftsbetriebskosten (FSB_{it}) die tatsächlich angefallenen Kosten (Auslagen) anzusetzen.

Die Darlegung und der Nachweis der tatsächlichen angefallenen Kosten obliegt nach dem Wortlaut hinsichtlich der einzelnen Formelbestandteile in der Anlage (zu §13g) EnWG dem Anlagenbetreiber.

4.3. Höhe des Auslagererstattungsanspruchs

Die Beschlusskammer hat den Sachverhalt umfassend ermittelt und die Darlegungen und Nachweise der Beteiligten zu 1 hinsichtlich den nach dem dritten Teil der Berechnungsformel in der Anlage zu § 13g EnWG maßgeblichen Kosten ($H_{it} + FSB_{it}$) - $FHIST_i$ ausgewertet. Für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus ergibt sich danach folgende Auslagensumme für die Herstellung der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus sowie für die fixen Betriebskosten während des ersten Sicherheitsbereitschaftsjahres, abzüglich der historischen fixen Betriebskosten des Jahres 2014 (ohne Tagebau und Logistik):

$$25.521.380 \text{ Euro} = 55.037.881 \text{ Euro} - 29.516.501 \text{ Euro}$$

4.4. Bestimmung der Auslagererstattung für die Kosten der Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsbereitschaft

Nach § 13g Abs. 7 S. 1 EnWG i.V.m. der Anlage (zu § 13g) EnWG kann die Beteiligte zu 1 von der Beteiligten zu 2 für jedes Jahr der Sicherheitsbereitschaft einen Anspruch auf Vergütung für die Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus sowie für die fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft, abzüglich der historischen fixen Betriebskosten der Erzeugungsanlage Buschhaus geltend machen (Auslagererstattungsanspruch).

Dieser Auslagererstattungsanspruch führt nach Ziffer 2 der Anlage (zu § 13g) EnWG nur dann zu einer Mehrvergütung, wenn die Summe der Kosten für die Herstellung der Sicherheitsbereitschaft (H_{it}) und die fixen Betriebskosten während des jeweiligen Jahres der Sicherheitsbereitschaft (FSB_{it}), die angenommenen historischen (vermiedenen) fixen Betriebskosten der Erzeugungsanlage ($FHIST_i$) übersteigen. Die historischen fixen Betriebskosten der Erzeugungsanlage Buschhaus wurden bereits mit Beschluss vom



28.05.2018 auf einen Betrag in Höhe von 29.516.501 Euro festgesetzt (BK8-17/3003-R, Tenorziffer 2).

Die Bestimmung des Auslagenerstattungsanspruchs kann jeweils im Anschluss an ein vollendetes Sicherheitsbereitschaftsjahr erfolgen. Der Höhe nach kann der Auslagenerstattungsanspruch nur in dem Umfang festgesetzt werden, wie ihn die Beteiligte zu 1 nachgewiesen hat. Die Beteiligte zu 1 ist verpflichtet die erforderlichen Nachweise bis zum 31. März des auf ein Sicherheitsbereitschaftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Dies ergibt sich aus ihrer Mitwirkungslast (§ 26 Abs. 2 S. 1 VwVfG) und wird in der Berechnungsformel in der Anlage zu 13g EnWG hervorgehoben, indem die Vorschriften zu den relevanten Kostenpositionen jeweils nur die „nachgewiesenen“ Kosten bei der Festsetzung als berücksichtigungsfähig ausweisen. Der Nachweis kann mittels der Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 1 der Wirtschaftsprüferordnung jeweils bis spätestens zum 31. März des auf das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft folgenden Kalenderjahres erbracht werden, wobei dies für das erste Sicherheitsbereitschaftsjahr bis zum 30. September 2018 möglich war.

Der Beteiligten zu 1 obliegt es im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 13g Abs. 7 EnWG gegenüber der Bundesnetzagentur darzulegen und zu beweisen, dass die von ihr geltend gemachten Zahlungsansprüche dem Grund und der Höhe nach berechtigt sind. Der Anlagenbetreiber trägt im Verwaltungsverfahren nach § 13g Abs. 7 EnWG die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und der Sicherheitsbereitschaft zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen und der Sphäre der Beteiligten zu 1 entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Anlagenbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und mittels geeigneter Unterlagen nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Anlagenbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungslast des Anlagenbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, juris, Rn. 21; vgl. BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berück-



sichtigungsfähig (so auch OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

4.4.1. Kosten der Anlage

Unter die berücksichtigungsfähigen Auslagen für die stillzulegende Anlage fallen unter anderem Personalanpassungsmaßnahmen, d. h. zusätzliche Personalmehraufwendungen, sofern sie aufgrund vorzeitiger Stilllegung der konkreten stillzulegenden Anlage entstehen (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 105 Zeile 2.1). Angefallene Kosten für solche Personalanpassungsmaßnahmen sind gleichmäßig über den gesamten Zeitraum der Sicherheitsbereitschaft zu verteilen.

Die Beteiligte zu 1 hat als durch die Sicherheitsbereitschaft bedingte Personalmehraufwendungen erstattungsfähige Abfindungen und sog. „Sprinterprämien“ für Mitarbeiter bei Ausscheiden durch einen Aufhebungsvertrag oder einer Eigenkündigung vor dem 30. September 2020 geltend gemacht (Kostenposition: „HSR Abfindungen“). Des Weiteren hat die Beteiligte zu 1 als durch die Sicherheitsbereitschaft bedingte Personalmehraufwendungen erstattungsfähige Kosten geltend gemacht, die ihr auf Grund von vereinbarten Altersteilzeitmodellen entstehen (Kostenposition: „HSR ATZ – Aufstockung“).

Für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 ergeben sich damit eindeutig zuordnungsfähige Betriebsbereitschaftsauslagen für die stillzulegende Anlage der Beteiligten zu 1 für die nachfolgenden Kostenpositionen in entsprechendem Kostenumfang:

Position	Kosten in Euro
HSR Abfindungen	████████
HSR ATZ - Aufstockung	████████

4.4.2. Logistikkosten

Unter die berücksichtigungsfähigen Auslagen für die Logistik fallen unter anderem Kosten für die der Bereitschaftslogistik (Reservierung von Bahntransportkapazität sowie Umrüstung von Be- und Entladeanlagen), unvermeidbare Mehrkosten durch geringere

Mengenabnahmen bei „Take or pay“-Verträgen sowie sonstige einmalige Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 108 Zeile 5).

Die von der Beteiligten zu 1 geltend gemachten Kosten in Bezug auf den Vertrag der EP Cargo a.s. mit der InnoWaggon GmbH, den Umbau einer Entladeanlage am Standort Alversdorf und dem Waggonerkennungssystem sind der Beteiligten zu 1 bzw. der MIBRAG aufgrund des erteilten Auftrags an die EP Cargo a.s. zurechenbar und zum Teil durch die Vertragsänderung entstandene unvermeidbare Mehrkosten wegen geringerer Mengenabnahmen, hauptsächlich jedoch sonstige einmalige Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft, welche aufgrund der Umstellung des Strommarktbetriebs auf den Betrieb in der Sicherheitsbereitschaft angefallen sind. Der die Mehrkosten verursachende Vertrag (Kostenposition: „Innofreight“) wurde wegen des Eintritts in die Sicherheitsbereitschaft für das Kraftwerk Buschhaus überflüssig und die Beteiligte zu 1 hat Nachweise erbracht, dass eine Kündigung des Vertrages teurer gewesen wäre, als die Kosten, welche aufgrund der Vertragsänderung und alternativen Nutzung angefallen sind. Die Kosten des Umbaus einer Entladeanlage am Standort Alversdorf (Kostenposition: „[REDACTED]-Entladeanlage“) und dem Waggonerkennungssystem (Kostenposition: „Waggonerkennungssystem [REDACTED]“) betreffen Maßnahmen, welche auf Grund des Vertrages mit der InnoWaggon GmbH bereits ergriffen waren, bevor das Projekt eingestellt wurde.

Für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 liegen somit eindeutig zuordnungs- und berücksichtigungsfähige Auslagen im Bereich Logistik der Beteiligten zu 1 für die nachfolgenden Kostenpositionen in entsprechendem Kostenumfang vor:

Position	Kosten in Euro
Innofreight	[REDACTED]
[REDACTED]-Entladeanlage	[REDACTED]
Waggonerkennungssystem	[REDACTED]

Sämtliche hier berücksichtigungsfähige Auslagen für die Logistik sind vor oder in dem ersten Jahr der Sicherheitsbereitschaft entstanden und werden in diesem einmalig



berücksichtigt, also nicht über den gesamten Zeitraum der Sicherheitsbereitschaft verteilt.

4.4.3. Tagebaukosten

Unter die berücksichtigungsfähigen Auslagen für die Tagebaue fallen unter anderem zusätzliche Personalmehraufwendungen, sofern sie aufgrund der bereichsbedingten Minderförderungen entstehen (z. B. Personalanpassungsmaßnahmen, vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 109 Zeile 8). Kosten für solche Personalmehraufwendungen sind gleichmäßig über den gesamten Zeitraum der Sicherheitsbereitschaft zu verteilen.

Die Beteiligten zu 1 macht als durch die Sicherheitsbereitschaft bedingte zusätzliche Personalmehraufwendungen (Personalanpassungsmaßnahmen) Aufstockungsbeträge für die Altersteilzeit von Mitarbeitern am Tagebau Profen in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro und verteilt auf das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft in Höhe von [REDACTED] Euro geltend (Kostenposition: „MIBRAG ATZ-Aufstockung“). Sie begründet dies damit, dass ein Mitarbeiterabbau über Altersteilzeit bei der MIBRAG auch verursacht sei durch die Überführung des Kraftwerks Buschhaus in die Sicherheitsbereitschaft und der Tarifvertrag der MIBRAG über die Anwendung von Altersteilzeit daher die Aufstockung der Beträge für die Altersteilzeit erforderlich mache. Im Tagebau Profen seien in der Langzeitplanung die Kohlelieferungen an das Kraftwerk Buschhaus mit 2,5 Mio t/a geplant gewesen. Auf Grund des Wegfalls der Kohlelieferungen an die HSR würden ab 2016 weniger Mitarbeiter im Tagebau Profen benötigt. Gemäß den Langzeitplanungen der MIBRAG aus dem Jahr 2014 (vor Sicherheitsbereitschaft) und dem Jahr 2016 sei der Rückgang der geplanten Fördermengen im Tagebau Profen um insgesamt 2,42 Mio t/a nach Analysen der MIBRAG ausschließlich durch den Wegfall der Lieferungen an das Kraftwerk Buschhaus verursacht.

Die von der Beteiligten zu 1 geltend gemachten Aufstockungsbeträge für die Altersteilzeit von Mitarbeitern der MIBRAG am Tagebau Profen sind nur teilweise berücksichtigungsfähig.

Nach dem Jahresabschluss der MIBRAG aus 2015 sind bis zum Jahr 2020 ohnehin Personalanpassungen aufgrund eines Generationenwechsels erforderlich, da etwa 15 Prozent der Belegschaft das Unternehmen verlassen werden. Die kurzfristigen zukünftigen



gen Personalentwicklungen sind zudem nicht exakt vorhersehbar und können durchaus kompensatorische Effekte abbilden. So enthält der Jahresabschluss der MIBRAG 2017 Hinweise auf steigenden Personaleinsatz „Die Personalarbeit wurde im Berichtszeitraum wesentlich davon geprägt, dass das Fördervolumen, insbesondere im Tagebau Vereinigtes Schleenhain, konstant angestiegen ist. Dies führte dazu, dass im II. Quartal das 3-Schichtsystem kurzfristig wieder in den durchgehenden 7-Tage-Betrieb zurückgeführt wurde.“ Insofern sind nur solche Personalanpassungen zu berücksichtigen, die zweifelsfrei auf den Wegfall der Belieferung des Kraftwerks Buschhaus zurückzuführen sind.

Neben dem Wegfall des Kraftwerks Buschhaus wirken auch noch weitere Effekte auf die Fördermengen der Tagebaue. So geht aus dem Jahresabschluss der MIBRAG 2015 hervor, dass der Rückgang der Fördermengen durch den erhöhten Redispatchbedarf hervorgerufen wurde. Darüber hinaus ist das Fördervolumen im Jahr 2017 wieder angestiegen. „Trotz vergleichsweise hoher Einspeisung von alternativen Energien waren bei etwas verbesserter Marktsituation die Verfügbarkeit und damit die Abnahme der durch MIBRAG versorgten Kraftwerke so hoch, dass die Kohleförderung des Vorjahres in beiden Tagebauen wieder deutlich übertroffen werden konnte.“¹ Die Kohleförderung in den beiden Tagebauen hat sich zwischen den Jahren 2016 und 2017 um ca. 1 Mio. t erhöht.² Die Entwicklung der Fördermengen und der Mitarbeiterzahl von 2012 bis 2017 zeigt die nachstehende Tabelle:

	Rohkohleförderung Mibrag (kt)	davon Profen	davon Schlee	Anzahl MA
2012	18.500	9.034	9.466	1.769
2013	19.100	8.418	10.682	1.664
2014	20.900	9.031	11.869	1.888
2015	18.600	8.629	9.971	1.771
2016	17.300	7.294	10.006	1.795
2017	18.400	7.754	10.646	1.737

Entsprechend dem übermittelten Gutachten von KPMG wurde ein Anteil von etwa 43 Prozent der ATZ Aufstockung der MIBRAG den Kosten der Sicherheitsbereitschaft zugeschlüsselt (██████ Euro von ██████ Euro). In dem Gutachten wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Zahlen durch den Gutachter stattfand. Aus Sicht der Beschlusskammer fehlt es somit an einer belastbaren Grundlage für die

¹ Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH, Zeitz, Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht



Zuordnung der ATZ Aufstockung der MIBRAG zu den Kosten der Sicherheitsbereitschaft für das Kraftwerk Buschhaus.

Die Beschlusskammer orientiert sich bei der Ermittlung der repräsentativen Kosten für die ATZ Aufstockung des Tagebaus Profen an den ATZ Aufstockungsbeträgen der Beteiligten zu 1, die dem Tagebau Schöningen zuzurechnen sind. Entsprechend den am 16.10.2018 übermittelten Nachweisen beläuft sich die ATZ Aufstockung der Beteiligten zu 1 insgesamt auf [REDACTED] Euro. Abzüglich dem unter 4.4.1. genannten, auf das Kraftwerk entfallendem Anteil wird ein Teilbetrag in Höhe von [REDACTED] Euro dem Tagebau zugeordnet. Da das Kraftwerk Buschhaus im Jahr 2016 lediglich zu etwa $\frac{3}{4}$ aus dem Tagebau Schöningen mit Rohkohle versorgt wurde, wird die ATZ Aufstockung so erhöht, dass eine Vollversorgung aus dem Tagebau Schöningen unterstellt wird. Dementsprechend erhöht sich der ATZ Aufstockungsbetrag auf [REDACTED] Euro. Verteilt auf die Dauer der Sicherheitsbereitschaft ergibt sich ein berücksichtigungsfähiger jährlicher Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro.

Die Beteiligte zu 1 hat in ihrer Stellungnahme zur Berücksichtigung der Altersteilzeitaufstockung für den Tagebau ausgeführt, dass ein Rückgriff auf den Tagebau Schöningen ungeeignet sei und stattdessen die Personalmaßnahmen des Tagebaus Profen zu berücksichtigen seien. Dieser Einwand überzeugt nicht. Dies ergibt sich schon aus einem Vergleich zu den kurzfristig variablen Betriebskosten für die Logistik des Kraftwerks nach Ziffer 3 der Anlage zu § 13g. Danach kann auf die Belieferung mit Braunkohle aus dem nächstgelegenen Tagebau abgestellt werden, sofern die Belieferung in dem maßgeblichen Zeitraum zu mehr als 60 Prozent aus diesem Tagebau erfolgte. Dies war bei der Beteiligten zu 1 der Fall, sodass - wie beantragt - im Rahmen der kurzfristig variablen Betriebskosten für die Logistik des Kraftwerks auf den Tagebau Schöningen abgestellt wurde (Beschluss BK8-17/3006-R, S. 25). Den Tagebau Schöningen nun auch im Rahmen der Auslagen des Tagebaus (mit-)zu berücksichtigen, ist daher sachgerecht. Auch wenn man den Tagebau Profen berücksichtigt, so wurde diesbezüglich keine durch die Umstellung des Strommarktbetriebs des Kraftwerkes Buschhaus auf den Betrieb in der Sicherheitsbereitschaft hervorgerufene Minderförderung dieses Tagebaus nachgewiesen.

² <https://www.mibrag.de/de-de/ueber-mibrag/zahlen-und-fakten>

Durch den zu Grunde gelegten Ansatz wird sichergestellt, dass die tatsächlichen Kostenverhältnisse, die durch das Auslaufen der Förderung im Tagebau Schöningen bestanden und zu entsprechenden Personalanpassungen führten, auf die berücksichtigungsfähigen Kosten der Sicherheitsbereitschaft angewendet werden.

Im Ergebnis liegen damit für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 eindeutig zuordnungs- und berücksichtigungsfähige Auslagen der Beteiligten zu 1 für die Tagebaue in Höhe von [REDACTED] Euro vor.

4.4.4. Weitere Kosten

Die weiteren von der Beteiligten zu 1 für das erste Jahr der Sicherheitsbereitschaft des Kraftwerks Buschhaus vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 der Anlage zugeordneten Kosten sind nicht vollständig anerkennungsfähig.

4.4.4.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Nicht anerkennungsfähig sind zunächst die geltend gemachten Kosten für im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft bereits mit Beschluss vom 28.05.2018 (BK8-17/3003-R) als variable Kosten/Erlöse für sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHBi) bereits berücksichtigte Positionen entsprechend der folgenden Tabelle:

Position	P_KWB
600600 Kalk	[REDACTED]
600810 CO ² -Zertifikate	[REDACTED]
603420 Chemik/Sprengst/fix	[REDACTED]
603430 Chemikalien variabel	[REDACTED]
603500 Technische Gase	[REDACTED]
605810 Trinkwasser	[REDACTED]
605820 Brauchwasser	[REDACTED]
609240 Diff.a.Niederstw.CO2	[REDACTED]

Dies führt zu einer Erhöhung der geltend gemachten Kosten um [REDACTED] Euro.



4.4.4.2. Pensionsrückstellungen

Weiterhin nicht vollständig anerkennungsfähig sind die geltend gemachten Aufwendungen für Rückstellungen aus Pensionen (Kto. 371000) bzw. Rückstellungen für Vorruhestand (Kto. 390000) in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro.

Entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme vom 06.08.2018 handelt es sich bei den Rückstellungen für Vorruhestand um eine Verpflichtung, die bei dem Kauf des Kraftwerks von dem Voreigentümer E.ON übernommen wurde. Die Verpflichtung beruht auf einer am 03.05.2010 abgeschlossenen Konzernbetriebsvereinbarung. Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen beruht ebenfalls auf Betriebsvereinbarungen, die beim Kauf des Kraftwerks übernommen wurden. Die Verpflichtungen bestanden somit bereits vor dem relevanten Jahr für die historischen Fixkosten (2014) und hätten daher in diese entsprechend Eingang finden müssen.

Im Rahmen der Anhörung des Beschlusses hat die Beteiligte zu 1 hierzu ergänzend Stellung genommen. Danach habe es im Jahr 2014 eine zusätzliche Rückstellungszuführung für Pensionen in Höhe von [REDACTED] Euro und eine Auflösung von Rückstellungen für Vorruhestand in Höhe von [REDACTED] Euro gegeben. Da der Saldo dieser Positionen zu einem zusätzlichen Ertrag in Höhe von [REDACTED] Euro führte, sei dieser nicht bei der Bestimmung der historischen fixen Betriebskosten berücksichtigt worden. Im Anhörungsgespräch vom 19.06.2019 wurde zudem ausgeführt, dass es sich bei der Rückstellungsauflösung für Vorruhestand um einen einmaligen Effekt handele, der durch die Übernahme des Kraftwerks Buschhaus von der E.ON durch die MIBRAG aufgrund unterschiedlicher Gehaltsstrukturen der beiden Unternehmen entstanden sei. Da es sich bei den zuvor genannten Rückstellungszuführungen in der Regel um wiederkehrende Aufwendungen handelt, wäre eine Nicht-Berücksichtigung im Rahmen der Auslagenerstattung nicht sachgerecht.

Aufgrund der Ausführungen der Beteiligten zu 1 wird deutlich, dass es sich bei der Rückstellungsauflösung um einen einmaligen Sachverhalt handelt, da in der Regel jährliche Rückstellungszuführungen zu erwarten sind. Um den Sachverhalt adäquat abzubilden, werden die zusätzlichen Rückstellungszuführungen für Pensionen und Vorruhestand im ersten Sicherheitsbereitschaftsjahr ([REDACTED] Euro) um die in 2014 diesbezüglich angefallenen Werte korrigiert, wobei der in 2014 angefallene Auflösungsbetrag der Vorruhestandrückstellungen lediglich mit einem Viertel berücksichtigt wird.

Für die Pensionsrückstellungen wird somit ein Zuführungsbetrag in Höhe von [REDACTED] Euro und für die Vorruhestandsrückstellungen ein Auflösungstrag in Höhe von [REDACTED] Euro ([REDACTED] Euro/4) angesetzt.

Im Ergebnis sind damit Rückstellungszuführungen für Pensionen und Vorruhestand in Höhe von [REDACTED] Euro ([REDACTED] Euro - ([REDACTED] Euro - [REDACTED] Euro)) anerkennungsfähig.

4.4.4.3. Aufwendungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge

Darüber hinaus wurden Aufwendungen für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von [REDACTED] Euro angesetzt.

Im Schreiben vom 06.08.2018 wurde hierzu wie folgt ausgeführt: „Die Berufsgenossenschaftsbeiträge wurden in 2014 mangels fehlender Nachprüfbarkeit des Bescheides nicht auf die einzelnen Geschäftsbereiche verteilt. Bei einer Verteilung anhand der Mitarbeiterzahlen pro Geschäftsbereich hätte sich für 2014 für das Kraftwerk ein Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro ergeben.“

Da dieser Umstand bei den bereits festgestellten historischen Fixkosten 2014 nicht bekannt und die Kosten dort nicht enthalten waren, wird der sich ergebende Differenzbetrag zwischen den historischen Fixkosten ([REDACTED] Euro) und den Fixkosten des ersten Bereitschaftsjahres ([REDACTED] Euro) in Höhe von [REDACTED] Euro angesetzt.

Dieser Ansatz entspricht auch dem Ergebnis des Anhörungsgesprächs vom 19.06.2019.

4.4.4.4. Abschreibungen

Auf Grund der ergänzenden Ausführungen und Nachweise der Beteiligten zu 1 im Rahmen der Anhörung des Beschlusses sind Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] Euro anerkennungsfähig.



Die Beteiligten zu 1 macht zudem folgende weitere Kostenpositionen geltend:

Kostenposition	Kosten in Euro
Vorhaltung der Anlage Jahr 2015	██████
Vorhaltung der Anlage Jahr 2016	██████
Abschreibungen Ersatzteile Jahr 2015	██████
Abschreibungen Ersatzteile Jahr 2016	██████
Revisionskosten 2015	██████

Diese Kostenpositionen sind unabhängig von ihrer weiteren Zuordnung anerken- nungsfähig. Bei den Kostenpositionen aus dem Zeitraum vor der Überführung des Kraftwerks Buschhaus in die Sicherheitsbereitschaft (bis 01.10.2016) ergibt sich dies daraus, dass gemäß Nr. 3 der Anlage (zu § 13g) EnWG hier auch die nachgewiesenen Kosten der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt werden, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.

Insgesamt setzen sich die erhöhten Kosten der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro im ersten Jahr der Sicherheitsbereitschaft wie folgt zusammen:

Position	Beschreibung	Kosten in Euro
stillzulegende Anlage	HSR Abfindungen	██████
	HSR ATZ - Aufstockung	██████
Logistik	Innofreight	██████
	██████ Entladeanlage	██████
	Waggonerkennungssystem ██████	██████
Tagebaue	MIBRAG ATZ Aufstockung	██████
Weitere Kosten	Vorhaltung Anlage 2015	██████
	Vorhaltung Anlage 2016	██████
	Abschreibungen Ersatzteile 2015	██████
	Abschreibungen Ersatzteile 2016	██████
	Revisionskosten 2015	██████
Laufende Kosten (zuordnungsfähige)		██████
Summe		██████



Unter Abzug der historischen fixen Betriebskosten i.H.v. 29.516.501 Euro ergeben sich danach für das erste Sicherheitsbereitschaftsjahr der Anlage zu berücksichtigende Auslagen in Höhe von 25.521.380 Euro.

4.5. Zum Zwecke der Prüfung der Kostenrefinanzierung über die Netzentgelte

Bei den Kosten der Sicherheitsbereitschaft handelt es sich zwar um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten, siehe § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV. Dies entzieht diese Kosten allerdings lediglich der Berücksichtigung im Rahmen des Effizienzvergleichs, siehe §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV. Die Kontrolle der Kosten auf ihre Berechtigung dem Grunde und der Höhe nach durch die Beschlusskammer bleibt davon im Übrigen aber unberührt. Zwar ist die Beteiligte zu 2 nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV selbst verpflichtet, entsprechende Minderungen im Rahmen ihres Regulierungskontos zu berücksichtigen. Aber gemäß §§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, 5 Abs. 3 ARegV hat die Beschlusskammer den von der Beteiligten zu 2 ermittelten Saldo ihres Regulierungskontos, der sich aus der Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten der Sicherheitsbereitschaft (Istkosten) und den in der Erlösobergrenze der Beteiligten zu 2 diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (Plankosten) ergibt, ebenso wie die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze der Beteiligten zu 2 zu genehmigen.

5. Gebundene Entscheidung über Vergütungshöhenfestsetzung

Bei der Entscheidung über die Festsetzung der Vergütungshöhe handelt es sich um eine gebundene Entscheidung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 243/2020

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den IP-BSA der Telekom Deutschland GmbH

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der zweiten Teilentcheidung in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für IP-BSA der Telekom Deutschland GmbH ab dem 16.09.2020 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3d-16/003 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 16.09.2020 und endet am 16.10.2020.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3d-16/003

Mitteilung Nr. 244/2020

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG

Antrag der Soco Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren

hier: BK11-20/003

Die Soco Network Solutions GmbH hat mit Schreiben vom 26.08.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 26.08.2020, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit den Stadtwerken Jülich GmbH gestellt:

Es wird beantragt, eine Entscheidung wie folgt herbeizuführen:

„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung der verlegten Leerrohre im Stadtgebiet der Stadt Jülich in den Ortsteilen Stadtzentrum, Koslar, Barmen, Merzenhausen sowie Kirchberg (...)“ in im Antrag weiter benannten Streckenabschnitten „für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu gewähren und der Antragstellerin hierzu ein Angebot über die Mitnutzung dieser Leerrohre für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze nach der Maßgabe des § 77d Abs. 2 TKG zu unterbreiten.“

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-20/003 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 25.09.2020, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine persönliche Teilnahme in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über Video- oder Telefonzuschaltung möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an



Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Den Beteiligten wird, soweit Stellungnahmen im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum 18.09.2020 bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Seit dem 01.07.2019 betreibt die Bundesnetzagentur eine Dokumenten-Austauschplattform unter der Bezeichnung ‚Geschlossene Benutzergruppe‘ (GBG). Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden Ihnen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner [BK11-20-003] bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 28.12.2020.

BK11-20/003

Mitteilung Nr. 245/2020

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Nothern Access GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

hier: **BK11-20/004**

Die Nothern Access GmbH hat mit E-Mail vom 04.09.2020, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Bürgerenergie Steyerberg-Fernwärme eG gestellt:

Es wird beantragt,

„die Prüfung des Erlasses einer einstweiligen, sofort vollziehbaren Verfügung in der (die) Bürgerenergie Steyerberg-Fernwärme eG, Lange Str. 21, 31595 Steyerberg verpflichtet wird, (...) die notwendigen Informationen, hier zuvörderst die Trassenpläne für das Nahwärmenetz in Steyerberg zu erteilen.“

sowie

„die Prüfung des Erlasses einer einstweiligen, sofort vollziehbaren Verfügung hinsichtlich des Weiterbaus und zur Verpflichtung, soweit eine Koordinierung durch den Weiterbau vereitelt würde.“

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK11-20/004** geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **25.09.2020 um 13:00 Uhr** im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine persönliche Teilnahme in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über Video- oder Telefonzuschaltung möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Hinblick auf die besonderen Teilnahmebedingungen ist eine kurze **Anmeldung** an bk11.postfach@bnetza.de zu richten.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Den Beteiligten wird, soweit Stellungnahmen im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum 18.09.2020 bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist



zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden Ihnen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über Geschlossene Benutzergruppe (GBG) im Verfahrensordner [BK11-20-004] bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n Abs. 4 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am **04.11.2020**.

BK11-20/004

Mitteilung Nr. 246/2020

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen eines öffentlichen Versorgungsnetzes

Hier: BK11-19/012

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 03.09.2020 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 03.09.2020 eingestellt.

BK 11-19/012

Mitteilung Nr. 247/2020

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung des Entgelts für die Serviceleistung „Mein Techniker Termin“ beim Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Telekom Deutschland hat mit Schreiben vom 26.08.2020 den o.g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt,

mit Wirkung ab dem 01.12.2020 das folgende Entgelt für die Zugangsleistung TAL zu genehmigen:

Die Serviceleistung MTT wird unentgeltlich erbracht.

BK 3f-20/026

Mitteilung Nr. 248/2020

Laufzeiten von Frequenzuteilungen für den schmalbandigen Bündelfunk

Hiermit wird über eine Änderung der Zuteilungspraxis für den schmalbandigen Bündelfunk informiert.

Ab sofort werden erstmalige Zuteilungen für neue Bündelfunknetze mit einer Laufzeit von zehn Jahren ab Zuteilung befristet zugeteilt.

Bisher wurden Frequenzuteilungen für den schmalbandigen Bündelfunk in den Frequenzbereichen 410-420 MHz / 420-430 MHz und 440-443 MHz / 445-448 MHz unabhängig von Frequenzbereich und Zeitpunkt der Zuteilung einheitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Das derzeitige einheitliche Befristungsende 31. Dezember 2025 ist für neue Netze mit Blick auf die Investitions- und Amortisationskosten zu kurz. Insoweit werden die Laufzeiten für alle Antragssteller, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung, zukünftig einheitlich erfolgen.

Diese Zuteilungspraxis soll vorläufig bis Ende 2025 angewendet werden, so dass auf zukünftige Änderungen in diesem Frequenzbereich reagiert werden kann.

Alle bestehenden Zuteilungen sowie Neuzuteilungen (wie Erweiterungen bzw. Änderungen) für bereits bestehende Bündelfunknetze sind von dieser Änderung nicht betroffen. Für diese gilt das bisherige Befristungsdatum 31. Dezember 2025. Rechtzeitig vor Fristende wird die Möglichkeit einer Anschlusszuteilung eingeräumt werden.

**Mitteilung Nr. 249/2020****Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; *Tele Columbus AG* sowie deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen**

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<https://www.pyur.com/schnittstellenbeschreibung>

423-2



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 250/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-20/017

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 06.07.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Phasenschiebertransformatoren Güstrow“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-20/017

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung